

## 1. Strafprozeßordnung - StPO

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. das erkennende Gericht nach § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. das Urteil auf Grund einer Hauptverhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
5. die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

### § 301

#### Selbstentscheidung

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuld- oder Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn

1. keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist;
2. eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, sofern der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt und dieser anwesend ist.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 111.9. der Orientierungen der 5. Plenartagung des OG vom 16. 12. 1987 (OG-inf. Nr. 1/1988 S.5) und Anm. nach §299 Abs. 2 StPO.

(3) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen ist; das gleiche gilt, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist.

### § 302

#### Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach § 288 Abs. 6 StPO.

### § 303

#### Inhalt der Urteilsgründe

(1) In den Urteilsgründen ist darzulegen, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückverweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht.

(3) Im Falle der Zurückverweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 5. des PrBOG vom 19. 12. 1984 zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen (OG-Inf. Nr. 6/1984 S. 3ff.). Sie lautet: „5. Weisungen an die nachgeordneten Gerichte zur Beweisaufnahme, Rechtsanwendung und Strafzumessung (§303 Abs. 3 StPO) müssen konkret sein. Mit ihnen ist in Durchsetzung des demokratischen Zentralismus zu gewährleisten, daß die im Rechtsmittelurteil enthaltene Orientierung in der erneuten Hauptverhandlung beachtet wird. Soweit die Weisungen wegen ihres Gegenstandes nicht absolut sind (z.B. notwendige Vornahme von Beweiserhebungen), haben sie der ersten Instanz einen Entscheidungsspielraum zu lassen (z. B. Strafzumessung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme). Die Rechtsmittelgerichte haben die Durchsetzung ihrer Weisungen zu kontrollieren.“

(4) Im übrigen gelten die §§ 242 bis 244.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 9. des PrBOG vom 19. 12. 1984 zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen (OG-Inf. Nr. 6/1984 S. 3 ff.). Sie lautet: „9. Inhalt und Gliederung der Gründe des zweitinstanzlichen Urteils werden wesentlich durch das Ziel des Rechtsmittels, das Ergebnis der Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils sowie durch die zu lösenden materiell- und verfahrensrechtlichen Probleme bestimmt.

Rechtsmittelurteile müssen eine konzentrierte, aus sich heraus verständliche Begründung enthalten. Es bedarf in der Regel keiner umfangreichen Wiedergabe des Urteils erster Instanz. Neben einer kurzen Darlegung des dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalts, des Urteilstenors und des Zieles des Rechtsmittels sind in überzeugender Weise die Gründe für die Rechtsmittelentscheidung darzulegen (Ziff. 17. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973. N.I. 1973 H.5 Beil. 1/73).“

Der PrBOG ist weiterhin auszugsweise abgedruckt als Vor-